

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Saeg- und Schneid-Mühlen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Denice GDN (Dail 32-1) 1988 (e-halle.de)

Schelt-Wort an Ehren verletten / so sol solches von dem Beleidigten alsbald ben der Obrigkeit des Orts/ da solches geschehen geklagt/ und sonst anderswo nicht justificiret werden.

Nom Saeg-und Schneids Mühlen.

En den Säeg-Mühlen sol der Müller eis nen guten Fleiß anwenden / daß die Blosder gleich auffgelegt / und die Breter nicht an einem Drt dick / am andern dinn / oder sonst ungleich geschnitten oder verderbet werden.

Würde er aber dieselbe verderben / soler sie zu bezahlen / oder einen gleichen Bloch zu verschafe sen schuldig seyn.

Wann auch die Breter geschnitten/ sollen sie dieselben wiederum legen wie der Schrot oder Bloch aufangs gewesen / damit man sehen könne / ob nicht die Mittlere oder andere Dehlen das bonhinweg genomen/ auch sollen an der Säegen alle Zähn vollkommen/ und deren nicht zu wenig sehn. Es sol auch der Boden in den Sagmühelen wol verwahret sehn/ daß keine Sagspäne ins Wasser

den

sege

iges als

des

den

und

or:

niß

ans

vor

nd:

also

Ut ens

reis c fol

int

affe

und

der

elt